

BVI 2.3 / 10/18



Landeshauptstadt  
München  
Kreisverwaltungsreferat

Eilt	Sofort	0
Direktorium-HA II/BA G Ost		
24. SEP. 2018		
AZ:	25.9.18	
ZR	[zw]	[Vv./Abt./Vg./Uml.]

Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat  
Ruppertstr. 19, 80466 München

*GUU*

Hauptabteilung III Straßenverkehr  
Verkehrsmanagement  
Strategische Konzepte und  
Grundsatzangelegenheiten  
KVR-III/111

Ruppertstr. 19  
80466 München  
Telefon: 089 233-39980  
Telefax: 089 233-39977  
Dienstgebäude:  
Implerstr. 9  
Zimmer: A103  
Sachbearbeitung:

Über das  
Direktorium BA-Geschäftsstelle Ost  
An den  
Bezirksausschuss des 5. Stadtbezirkes  
Au-Haidhausen  
z. Hd. der Vorsitzenden Frau Dietz-Will

Ihr Schreiben vom  
26.06.2018

Ihr Zeichen  
B VI 3.3 / 06/18

Unser Zeichen

Datum  
12.09.2018

Schulwegsicherheit am Gebtsattelberg  
BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 04160 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 5 - Au-Haidhausen  
vom 18.10.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Dietz-Will,

zu Ihrem o. g. Schreiben können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Wie wir Ihnen mit Schreiben vom 17.04.2018 bereits mitgeteilt haben, ist in der Gebtsattelstraße zwischen Franziskaner-/Auerfeld- bzw. Regerstraße und Am Herrgottseck die Anlage regelkonformer Straßenteile mit Errichtung eines Schutzstreifens für den stadteinwärtigen Radverkehr nur möglich, wenn die kompletten Parker auf der Nordseite entfallen.

In unserem Schreiben vom 06.06.2018 (e-mail an Frau Reitz) haben wir dargelegt, dass die Straße derzeit zwischen den Bordsteinen eine lichte Breite von ca. 12 m aufweist. Um den Schutzstreifen auf der Nordseite anlegen und gleichzeitig die Parker auf der Nordseite erhalten zu können, bedarf es einer lichten Breite von ca. 13,60 m. Um diese Differenz von 1,60 m kann der Gehweg auf der Nordseite nicht verschmälert werden.

Auch eine Verschmälerung des Gehwegs auf 1,60 m wie bei Freischankflächen, lehnen das Kreisverwaltungsreferat und das Referat für Stadtplanung und Bauordnung ab. Zwar ist das Aufkommen an Fußgängern bzw. Fußgängerinnen derzeit dort nicht besonders groß. In einer Großstadt wie München können sich jedoch aufgrund baulicher Änderungen jederzeit Verkehrsströme mittelfristig neu gestalten. Ferner muss berücksichtigt werden, dass nach § 2 Abs. 5 StVO Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr den Gehweg mit dem Fahrrad nutzen müssen und Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr den Gehweg mit dem Fahrrad nutzen dürfen. Bei einer Verschmälerung des Gehwegs auf nur noch 1,60 m und

U-Bahn: Linien U3,U6  
Haltestelle Poccistraße  
Bus: Linie 62  
Haltestelle Poccistraße  
Bus: Linie 132  
Haltestelle Senserstraße

Öffnungszeiten:  
nur mit Terminvereinbarung

Internet:  
www.kvr-muenchen.de  
www.strassenverkehr-muenchen.de

unter Berücksichtigung des vorhandenen Gefälles wären dann Konflikte mit dem Fußverkehr zu befürchten. Zudem muss berücksichtigt werden, dass mit den Vorgaben des Grundsatzbeschlusses Radverkehr (Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 09964) der Stadtrat klargestellt hat, dass Radverkehrsförderung nicht zu Lasten von Flächen des Fußverkehrs erfolgen soll.

Einen Vergleich mit der bei Freischankflächen als grundsätzlich für ausreichend angesehenen lichten Gehwegrestbreite von 1,60 m (kann im Einzelfall auch größer sein) kann aus unserer Sicht nicht angehtollt werden. Dabei muss berücksichtigt werden, dass die Einengung durch eine Freischankfläche sich auf die Länge des entsprechenden Lokales beschränkt. Danach weitet sich der Gehweg, sofern nicht das nächste Lokal unmittelbar angrenzt, wieder auf. Zudem sind Freischankflächen temporäre Genehmigungen, die unter besonderen Umständen auch widerrufen werden können.

Wie in unserem Schreiben vom 17.04.2018 bereits dargelegt, betonen wir nochmals, dass aufgrund der Verkehrszahlen, der Stellungnahme des Polizeipräsidiums München und der Anzahl der betroffenen Stellplätze wir nach Abwägung keine zwingende Notwendigkeit sehen, die von Ihnen beantragte Maßnahme aus Verkehrssicherheitsgründen umzusetzen. Wir bieten Ihnen jedoch hilfsweise an, dies als Verkehrsversuch probeweise für ein Jahr anzuordnen. Dabei ist zu erwähnen, dass bei einem Parkplatzentfall in dieser Größenordnung gemäß Beschluss der Vollversammlung „Radverkehr in München - Grundsatzbeschluss zur Förderung des Radverkehrs in München“ (Sitzungsvorlagen Nr. 08-14/V 01793) eine Stadtratsbefassung mit der Beauftragung der Verwaltung zur Durchführung des Verkehrsversuchs notwendig ist. Nach Abschluss des Versuchs würde dann anhand der Ergebnisse eine erneute Stadtratsbefassung erfolgen und eine endgültige Entscheidung zur Einrichtung von Radverkehrsanlagen am Gebattelberg getroffen.

Wir bitten den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 5 - Au-Haidhausen daher um ein abschließendes Votum, ob die Maßnahme geplant und, die Zustimmung des Stadtrats vorausgesetzt, (ggf. versuchsweise) umgesetzt werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Leitende Verwaltungsdirektorin